



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 20. September 2006

Hamburger Sparkasse

**Hamburg
(Emittentin)**

[Produktnamen einfügen: •]

[Nachrangige] [•]

Inhaber-Teilschuldverschreibungen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
1.	Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	4
2.	Identität der Aufsichtsorgane	5
3.	Zusammenfassung der Finanzinformationen	6
4.	Zusammenfassung der Risikofaktoren	12
5.	Zusätzliche Angaben	15
II.	MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	16
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	16
2.	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	17
III.	MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	18
1.	Inhaber-Teilschuldverschreibungen und deren Funktionsweise	18
2.	Verzinsung der Schuldverschreibungen	19
3.	Zinsänderungsrisiko	20
4.	Währungsrisiko	20
5.	Sicherheiten	21
6.	Nachrangigkeit	21
7.	Laufzeit der Schuldverschreibungen	21
8.	Handel in Schuldverschreibungen	21
9.	Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte	22
10.	Inanspruchnahme von Kredit	22
11.	Einfluss von Nebenkosten	22
IV.	SONSTIGE INFORMATIONEN	23
1.	Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	23
2.	Beratung	23
V.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	24
VI.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BE- REITHALTUNG DES PROSPEKTS	25
1.	Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	25
2.	Bereithaltung des Prospekts	25
VII.	ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	26
A.	Allgemeine Angaben zu den Inhaber-Teilschuldverschreibungen	26
B.	Anleihebedingungen.....	29

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Hamburger Sparkasse AG vom 10. April 2006	Bekanntmachungsanzeige in der Börsen-Zeitung vom 13. April 2006 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz/ Großer Burstah, 20457 Hamburg	24

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozeßbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden kann, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend "Haspa" genannt) ist eine Aktiengesellschaft des deutschen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister unter HRB 80 691 eingetragen. Sie wurde unter der Firma Zweite Hammonia Verwaltungs-Aktiengesellschaft durch Errichtung der Satzung am 15. Juni 2001 und Eintragung in das Handelsregister am 11. Juli 2001 gegründet.

Die Gesellschaft hat nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags vom 17. April 2003 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Hauptversammlung vom 12. Mai 2003 und des Kuratoriums sowie Verwaltungsrates des übertragenden Rechtsträgers vom 16. April 2003 Teile des Vermögens der Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg (AG Hamburg HRA 43 831) als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Ausgliederung ist mit der Eintragung auf dem Registerblatt des übertragenden Rechtsträgers am 16. Juni 2003 wirksam geworden. Handelsrechtlich ist die Ausgliederung zum 1. Januar 2003 wirksam geworden. Die Haspa führt das Bankgeschäft der bisherigen Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Ausgliederung, nunmehr firmierend als „Haspa Finanzholding“ als geschäftsführende Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanz-

dienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen, ausgenommen hiervon ist das Investmentgeschäft gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Retail-Banking nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.

2. Identität der Aufsichtsorgane

Das höchste Organ der Haspa ist die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über Satzungsänderungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Haspa. Die Haspa wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind über die Geschäftsadresse der Haspa, Hamburger Sparkasse, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg, zu erreichen.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, bestellt die Vorstandsmitglieder, stimmt in den von Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen der Gewährung von Krediten zu und wirkt bei allen wichtigen Geschäftsentscheidungen mit. Die Aufsichtsratsmitglieder sind über die Geschäftsadresse der Haspa, Hamburger Sparkasse, Ecke Adolphsplatz/ Großer Burstah, 20457 Hamburg, zu erreichen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Dr. Karl-Joachim Dreyer (Sprecher des Vorstands), Herr Dr. Friedhelm Steinberg (Stellvertretender Sprecher des Vorstands), Herr Dr. Wolfgang Botschatzke, Herr Dr. Harald Vogelsang und Herr Jörg Wohlers (Stellvertretendes Vorstandsmitglied).

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Jahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG

Alle Betragsangaben in Tausend EUR (TEU).

Jahresbilanz Haspa AG			
Aktiva		2005	2004
	TEU	TEU	TEU
1. Barreserve			
a) Kassenbestand		186.728	193.456
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		219.146	55.243
		405.874	248.699
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind			
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		-	-
b) Wechsel		-	-
		-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig		113.013	1.068.881
b) andere Forderungen		4.053.139	3.222.194
		4.166.152	4.291.075
4. Forderungen an Kunden		22.262.750	22.385.690
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	4.919.814		(4.869.295)
Kommunalkredite	81.790		(143.986)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
a) Geldmarktpapiere			
aa) von öffentlichen Emittenten		-	-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-		(-)
ab) von anderen Emittenten		-	-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-		(-)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen			
ba) von öffentlichen Emittenten		416.673	294.714
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	416.286		(294.109)
bb) von anderen Emittenten		1.105.892	1.282.325
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.105.054		(1.257.080)
c) eigene Schuldverschreibungen		152.887	118.016
Nennbetrag	147.875		(112.492)
		1.675.452	1.695.055
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		3.117.911	2.479.612
7. Beteiligungen		34.165	34.541
darunter:			
an Kreditinstituten	2.961		(2.961)

an Finanzdienstleistungsinstituten	-	(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.866	8.901
darunter:		
an Kreditinstituten	-	(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-	(-)
9. Treuhandvermögen	2.968	3.732
darunter:		
Treuhandkredite	2.968	(3.732)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	-	-
11. Immaterielle Anlagewerte	8.370	8.260
12. Sachanlagen	61.491	65.253
13. Sonstige Vermögensgegenstände	28.903	34.039
14. Rechnungsabgrenzungsposten	11.781	15.533
Summe der Aktiva	31.784.683	31.270.390
Passiva	2005	2004
	TEU	TEU
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig	78.824	323.403
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.764.367	3.916.062
	4.843.191	4.239.465
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
a) Spareinlagen		
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	6.925.528	7.011.457
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	40.198	49.549
	6.965.726	7.061.006
b) andere Verbindlichkeiten		
ba) täglich fällig	5.811.262	5.341.282
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	8.262.425	8.545.101
	14.073.687	13.886.383
	21.039.413	20.947.389
3. Verbriefte Verbindlichkeiten		
a) begebene Schuldverschreibungen	3.290.030	3.488.283
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	-	-
	3.290.030	3.488.283
darunter:		
Geldmarktpapiere	-	(-)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	-	(-)
4. Treuhandverbindlichkeiten	2.968	3.732
darunter: Treuhandkredite	2.968	(3.732)

5. Sonstige Verbindlichkeiten	42.527	66.777
6. Rechnungsabgrenzungsposten	61.339	72.721
7. Rückstellungen		
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	435.999	430.279
b) Steuerrückstellungen	55.650	15.906
c) andere Rückstellungen	98.066	129.735
	589.715	575.920
8. Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	370.000	370.000
10. Genußrechtskapital	-	-
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-	(-)
11. Eigenkapital		
a) gezeichnetes Kapital	1.000.000	1.000.000
b) Kapitalrücklage	380.000	380.000
c) Gewinnrücklagen		
ca) gesetzliche Rücklage	-	-
cb) Rücklage für eigene Anteile	-	-
cc) satzungsmäßige Rücklagen	-	-
cd) andere Gewinnrücklagen	55.000	25.000
	55.000	25.000
d) Bilanzgewinn	110.500	101.103
	1.545.500	1.506.103
Summe der Passiva	31.784.683	31.270.390
1. Eventualverbindlichkeiten		
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	-	-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	343.382	357.262
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	-	-
	343.382	357.262
2. Andere Verpflichtungen		
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	-	-
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	-	-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	918.826	762.808
	918.826	762.808

Gewinn- und Verlustrechnung der Hamburger Sparkasse AG

Alle Betragsangaben in Tausend EURO (TEUR).

	2005	2004
TEU	TEU	TEU
1. Zinserträge aus		
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	1.399.605	1.406.867
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	56.818	80.090
	1.456.423	1.486.957
2. Zinsaufwendungen	-786.759	-849.124
	669.664	637.833
3. Laufende Erträge aus		
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	100.022	97.830
b) Beteiligungen	564	714
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	312	495
	100.898	99.039
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	1.023	250
5. Provisionserträge	255.314	265.549
6. Provisionsaufwendungen	-13.962	-17.526
	241.352	248.023
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften	11.192	6.232
8. Sonstige betriebliche Erträge	43.399	24.874
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-
	1.067.528	1.016.251
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand		
aa) Löhne und Gehälter	-251.680	-255.671
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters- versorgung	-91.092	-87.335
	-342.772	-343.006
	-39.563	(-37.398)
b) andere Verwaltungsaufwendungen	-255.828	-238.810
	-598.600	-581.816
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	-22.284	-24.697
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.571	-41.925
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rück- stellungen im Kreditgeschäft	-163.718	-159.023
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rück- stellungen im Kreditgeschäft	-	-
	-163.718	-159.023
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlage- vermögen behandelte Wertpapiere	-	-676
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	214	-

	214	-676
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-243	-2.267
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	266.326	205.847
20. Außerordentliche Erträge	-	-
21. Außerordentliche Aufwendungen	-	-
22. Außerordentliches Ergebnis	-	-
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-126.637	-79.748
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	808	4
	-125.829	-79.744
25. Jahresüberschuß	140.497	126.103
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	3	-
	140.500	126.103
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage	-	-
b) aus der Rücklage für eigene Aktien	-	-
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	-	-
d) aus anderen Gewinnrücklagen	-	-
	-	-
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	-	-
b) in die Rücklage für eigene Aktien	-	-
c) in satzungsmäßige Rücklagen	-	-
d) in andere Gewinnrücklagen	-30.000	-25.000
	-30.000	-25.000
29. Bilanzgewinn	110.500	101.103

Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, wurden für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 von der Prüfstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes, Überseering 4, 22297 Hamburg geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluß zum 31. Dezember 2004 und der Jahresabschluß zum 31. Dezember 2005 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechtslage der Kreditinstitute (RechKredV) unter Beachtung der aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind weder anhängig gewesen, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Bei der Emittentin handelt es sich trotz der Bezeichnung "Sparkasse" um kein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, sondern um eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft, so dass die öffentlich-rechtlichen Rechtsinstitute der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung keine Anwendung auf die Emittentin finden.

Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen

Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbrieft, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie an den Zinsfälligkeitstagen einen in den jeweiligen Anleihebedingungen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen.

Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen sind in den so genannten **Anleihebedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten.

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität des Emittenten und das allgemeine Zinsniveau. **Bitte beachten Sie, dass die Schuldverschreibungen aus diesem Grunde während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen liegt.**

Die Schuldverschreibungen werden verzinst. An den jeweiligen in den Anleihebedingungen bestimmten Zinsfälligkeitstagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und des in Prozent per annum (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen ein gesamtes Jahr oder ein kürzeren Zeitraum (Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent per annum ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein.

Bitte beachten Sie, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 (Null) annehmen kann und Sie somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhalten.

Schuldverschreibungen haben die in den jeweiligen Anleihebedingungen genannte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Anleihebedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten in den jeweiligen Anleihebedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Schuldverschreibungen eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorsieht. **In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.**

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber **keine** dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro sondern in einer anderen Währung denominiert sind, sind Sie als Anleger dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Schuldverschreibungen denominiert sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Wenn Sie den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu **Kostenbelastungen** führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten bei ihrem depotführenden Kreditinstitut.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

5. Zusätzliche Angaben

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Emittentin unter www.haspa.de abrufbar.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Inhaber-Teilschuldverschreibungen sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Inhaber-Teilschuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen, welche die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Bonitätsrisiko

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Anleihen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Bitte beachten Sie auch, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, welche die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die HASPA Finanzholding, eine juristische Person alten hamburgischen Rechts, hält 100 Prozent der Anteile an der Emittentin. Damit ist die Emittentin eine der wenigen freien Sparkassen in Deutschland. Sie gehört sowohl dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (HSGV), Hamburg, als auch dem Verband der Deutschen Freien Öffentlichen Sparkasse e.V., Bremen, an. Über den HSGV ist sie dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin und Bonn, angeschlossen.

Verluste aus Kreditengagements

Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können. Außerdem kann die Haspa möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z.B. als Folge von

Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der Haspa könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der Haspa, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

Erhöhte Anfälligkeit gegenüber Marktrisiken

Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln werden Annahmen und Vorhersagen zu künftigen Entwicklungen in den Finanzmärkten getroffen, da die Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen von Marktkursen und Kursbewegungen abhängen. Wenn sich Kurse in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann diese erhebliche Verluste erleiden, die eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können.

Gesellschaftsstrukturrisiko

Darüber hinaus handelt es sich bei der Emittentin trotz der Bezeichnung "Sparkasse" um kein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, sondern um eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft, so dass die öffentlich-rechtlichen Rechtsinstitute der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung keine Anwendung auf die Emittentin finden.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin bietet eine umfassende Betreuung der Privat-, Individual- und mittelständischen Firmenkunden in der Metropolregion Hamburg an. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf dem Retailgeschäft. Aufgrund der räumlichen Konzentration ihrer Aktivitäten ist sie im besonderen Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung der Metropolregion Hamburg abhängig. Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation (weltweit oder in Deutschland) können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg auswirken und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Darüber hinaus wird die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation bzw. Marktlage kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Inhaber-Teilschuldverschreibungen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Inhaber-Teilschuldverschreibungen entschließen.

Niemand sollte in Inhaber-Teilschuldverschreibungen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Inhaber-Teilschuldverschreibungen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Inhaber-Teilschuldverschreibungen geeignet ist.

1. Inhaber-Teilschuldverschreibungen und deren Funktionsweise

Inhaber-Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie an den Zinsfälligkeitstagen einen in den jeweiligen Anleihebedingungen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen. Schuldverschreibungen sind mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet und haben eine vorgegebene Laufzeit und Tilgungsform.

Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger dieser nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind.

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen sind in den so genannten **Anleihebedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten.

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität des Emittenten und das allgemeine Zinsniveau. **Bitte beachten Sie, dass die Schuldverschreibungen aus diesem Grunde während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen liegt.**

2. Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden verzinst. An den jeweiligen in den Anleihebedingungen bestimmten Zinsfälligkeitstagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und des in Prozent per annum (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen ein gesamtes Jahr oder ein kürzeren Zeitraum (Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent per annum ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein.

a) Feste Zinssätze

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten und in Prozent per annum ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

b) Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Referenzgrößen berechnet, deren Wert die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Referenzgrößen kommen sowohl andere Zinssätze (wie z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie Euribor oder Libor) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanzinstrumenten wie Aktien oder Indizes in Betracht. Die jeweils maßgebliche Berechnungsweise für einen variablen Zinssatz ist den maßgeblichen Anleihebedingungen zu entnehmen.

c) Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Schuldverschreibungen auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

Bitte beachten Sie, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 annehmen kann und Sie somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhalten.

3. Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich um so stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkurserwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

4. Währungsrisiko

Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro sondern in einer anderen Währung denominiert sind, sind Sie als Anleger dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Schuldverschreibungen denominiert sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

5. Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

6. Nachrangigkeit

Bei den diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Schuldverschreibungen kann es sich zudem um nachrangige Schuldverschreibungen handeln. Soweit es sich um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, bedeutet dies, dass im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Dieses Ausstattungsmerkmal wirkt sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

7. Laufzeit der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen haben die in den jeweiligen Anleihebedingungen genannte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzininsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Anleihebedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten in den jeweiligen Anleihebedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Schuldverschreibungen eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorsieht. **In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger i.d.R. nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.**

8. Handel in Schuldverschreibungen

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin

gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

9. Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

10. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen einer Inhaber-Teilschuldverschreibung verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn Verluste eintreten.

11. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Inhaber-Teilschuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb einer Inhaber-Teilschuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Inhaber-Teilschuldverschreibung anfallenden Kosten.

IV. SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Inhaber-Teilschuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Inhaber-Teilschuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

2. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Inhaber-Teilschuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beraten zu lassen.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 10. April 2006 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VI. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, als Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes.

Sie erklärt ferner, dass sie gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen nach § 6 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die endgültigen Angebotsbedingungen von der Hamburger Sparkasse, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

VII. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

A. Allgemeine Angaben zu den Inhaber-Teilschuldverschreibungen

- | | |
|---|--|
| 1. Emittentin | Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg |
| 2. Stückelung | Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von ● ist in ● Teilschuldverschreibungen zu je ● eingeteilt. |
| 3. Rückzahlung | Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 5 Absatz 1 der Anleihebedingungen am [vorzeitigen Rückzahlungstag, spätestens jedoch am] [Kündigungstermin, spätestens jedoch am]● (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt. |
| 4. Verzinsung | ● |
| 5. [Referenzzinssatz | ●] |
| 6. [Korb | ●] |
| 7. [Angaben zu den Referenzwerten: | <i>Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Referenzwerte sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: ●]</i> |
| 8. [Rendite | <i>(bei festverzinslichen Schuldverschreibungen) Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt ●. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht ●]</i> |
| 9. Berechnungsstelle | Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg berechnet. |
| 10. Zahlstelle | Zahlungen erfolgen durch die Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland. |
| 11. Valutierung/
Emissionstermin | [●] |
| 12. öffentlicher
Verkaufsbeginn/
Zeichnungsfrist | [●] |
| 13. Angebotspreis
[je Teilschuldverschreibung] | [●] |

14. Mindest-/ Höchstbetrag der Zeichnung/ Zuteilungsmethode

[•]

15. Währung der Anleihe

[Euro][•]

16. Verbriefung/ Lieferung

Die Teilschuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt ist. [Depotstelle in [weiteres Angebotsland: •] ist die [Name: •] [Adresse: •]] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

17. Kleinste handelbare Einheit

[•]

18. Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.

Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen (Quellensteuer).

[Steuerliche Behandlung der Teilschuldverschreibungen in den Angebotsländern: •]

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

19. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Amtlichen] [Geregelt] [Markt] der •. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der • zum Handel zugelassen.]

20. Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind [oder – soweit rechtlich zu-

lässig – auf der Internet-Seite <http://www.haspa.de>] [●]. [Weitere Angaben zur Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung in weiteren Angebotsländern]

21. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg.

22. Interessenkonflikte

Spezifizierung der involvierten Personen: ●
Art des Interesses: ●

23. ISIN Code

●

B. Anleihebedingungen

der ● Inhaber-Teilschuldverschreibungen von ● (●)

(kommerzieller Name: ●)

(ISIN-Code ●)

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG, (die "Emittentin") begebenen Teil-Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von ● sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige ● Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ● Stücknummern ● bis ● (die "Teilschuldverschreibungen").
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin. Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen ("Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel ("Euroclear"), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom ● ("Valutatag") an bis zum [vorzeitigen Rückzahlungstag (§ ●)][Kündigungstermin (§ ●)], spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ ●) verzinst. [Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich, vorbehaltlich § ●, jeweils am ● (jeweils ein "Zinszahltag“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine "Zinsperiode“) berechnet.][andere Zinsperiodenbestimmung: ●] [Stückzinsen werden nicht berechnet.] [Stückzinsen werden für den Mindestzins in Höhe von ●% p.a. (Absatz ●), nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins (Absatz ●) berechnet.] [andere Stückzinsenbestimmung: ●] [Die Berechnung der Zahl der Tage der Zinsperiode

erfolgt auf der Basis [der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinstag fällt (actual/actual)] [von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360)] [*andere Zinstageberechnung*: ●]. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

[Bestimmung der Zinssätze (fest/variabel) / Annex-Definitionen (Referenzzinssatz / Referenzbanken / Feststellungstage / Beobachtungsperioden / Beobachtungstage): ●]

- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in ● geöffnet sind.
- (3) "Berechnungsstelle" im Sinne der Emissionsbedingungen ist die Hamburger Sparkasse AG.
- (4) Der [Referenzzinssatz und der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß ●] [●] werden innerhalb von ● Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen Feststellungstag gemäß ●] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

[§ 3

Korb

- (1) Der Korb besteht vorbehaltlich einer Anpassungsregelung in § ● aus den im Folgenden aufgelisteten ● [Aktien (jeweils die "Aktie")] [Indizes (jeweils der "Index")] [*andere Referenzwerte*: ●] [die "Korbbestandteile"].

Aktie/ Index/ andere Referenz- werte	Maßgebliche Börse / Index- sponsor/ Fest- legungsstelle	ISIN	Re- ferenz- Termin- börse	[Referenz- index]	[Anfäng- licher] Referenz- kurs des Korbbe- standteils	[Ge- wichtungs- faktor]
●	●	●	●	●	●	●

[*weitere korbbezogene Definitionen*: ●]

- (2) [Der "Anfangswert" ist der [Kursstand] [Schlusskurs] [●] [der Aktie] [des Index] [*anderer Referenzwert*: ●] [des Korbes, der sich aus der Summe der [[Anfänglichen] Referenzkurse der Korbbestandteile [jeweils multipliziert mit den in der Tabelle in vorstehendem Absatz (1) zugeordneten Gewichtungsfaktoren] errechnet,], [der] [die] von [der] [dem] [den] in Absatz (1) angegebenen [Maßgeblichen Börse[n]] [Indexsponsor[en]] [Festlegungsstelle[n]] [●] am ● festgestellt wurde[n].] [*andere Anfangswertbestimmung*: ●]]

- (3) Die Bestimmungen betreffend Anpassungen bzw. Austausch von Korbbestandteilen gemäß dem nachstehenden § 4 gelten entsprechend für die in Absatz (1) genannten [Aktien] [Indizes] [*andere Referenzwerte: ●*].

§ [3] [4]
Anpassung/Austausch

[*Aktie:*

- (1) Wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen eine Aktie durch Ereignisse verändert wird oder
- (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der eine Aktie begebenden Gesellschaft eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation) und
 - (b) wegen dieser Maßnahme die [jeweilige in der Tabelle des § 3 (1) genannte] Referenz-Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die jeweilige Aktie der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte ("Optionskontrakte") anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Referenz-Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen,

[so wird die Emittentin, falls sie die Teilschuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § ● gekündigt hat, den jeweiligen Anfangswert [bzw. die Anzahl der zu liefernden Aktien gemäß § ●] entsprechend anpassen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § 4. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 9.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

- (2) [Sollte nach Maßgabe von Absatz 1 eine Anpassung des Anfangswerts einer Aktie [bzw. der Anzahl der zu liefernden Aktien gemäß ●] nicht möglich sein (z.B. wegen der Einstellung der Börsennotierung einer Aktie auf Grund der Übernahme des Aktienkapitals durch die Gesellschaft einer anderen Aktie), so wird diese am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses ("Austauschtag") gegen eine andere aus dem jeweiligen in der Tabelle des § 3 (1) genannten Referenzindex stammenden Aktie (die "Ersatzaktie") ausgetauscht. Der Anfangswert der Ersatzaktie entspricht dem Austauschschlusskurs der Ersatzaktie multipliziert mit dem Faktor. "Faktor" ist der Anfangswert der Aktie geteilt durch den

Austauschschlusskurs der Aktie. Austauschschlusskurs ist der Schlusskurs der Aktie am letzten Bankarbeitstag vor dem Austauschtag. Diese Austauschentscheidung erfolgt durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) und wird gemäß § 9 veröffentlicht.] [*andere Anpassungsbestimmung*: •]

(3) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Tag, an dem der [Kursstand] [Schlusskurs] [•] der zugrunde liegenden Aktie im Vergleich zum Anfangwert beobachtet wird (der "Bewertungstag") in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 4 definiert) eingetreten ist und fortbesteht, verschiebt sich der Bewertungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekanntzumachen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(4) "Marktstörung" bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der jeweiligen Heimatbörse allgemein,
- (b) in der Aktie an der jeweiligen Heimatbörse oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen Heimatbörse zurückzuführen ist. Die durch die jeweilige Heimatbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung. Eine Anpassung gemäß Absatz 1 gilt nicht als Marktstörung.] [*andere Marktstörungsbestimmung*: •]

(5) Ist der Bewertungstag gemäß Absatz 3 um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen maßgeblichen Schlusswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

(6) Wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen die Notierung einer Aktie an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus sonstigem Grund endgültig eingestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise nach Maßgabe des § • (2) und (3) zu kündigen.

[Index:

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Anfangswertes erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 3 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen und seines letzten festgestellten Kurses einen angepassten Anfangswert (der "**angepasste Anfangswert**") ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste Referenzwert erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten Anfangswert sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.
- (3) Sollte der Index während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung der Zinsen einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der "**Ersatzindex**") und gegebenenfalls den Anfangswert anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Anfangswert unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Anfangswertes nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.
- (5) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 2 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 3 durch die

Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

[andere Referenzwerte

(1) [Anpassungsbestimmungen •]

(2) [Marktstörungenbestimmungen: •]

§ [4] [5]

[Vorzeitige] Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am ["vorzeitigen Rückzahlungstag", spätestens jedoch am] [Kündigungstermin (§ •), spätestens jedoch am] • ("Fälligkeitstag") [zum Nennbetrag zurückgezahlt] [getilgt].

[Der vorzeitige Rückzahlungstag ist der Zinszahltag, an dem [Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung: •].]

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die "Zahlstelle") an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(4) Ist [der vorzeitige Rückzahlungstag,] [der Kündigungstermin,] der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre verkürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ [5] [6]

Kündigung

- (1) [Die Emittentin ist berechtigt, erstmals am • und danach an jedem Zinszahltag (der „Kündigungstermin“) die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.] [Wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen die Notierung einer Aktie an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus sonstigem Grund endgültig eingestellt wird, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.] [*andere Kündigungsbestimmung*: •]
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist [mindestens • Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin] [•] gemäß § • bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- [(3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu einem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Teilschuldverschreibungen unmittelbar vor [der Einstellung der Notierung][Eintritt des Ereignisses, das zur Kündigung berechtigt,] bestimmt wird.]

[§ [6] [7]

Status, Nachrang

- (1) Der Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen („Rückzahlungsanspruch“) geht im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach und wird in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Für den Rückzahlungsanspruch werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Rückzahlungsforderungen.
- (2) Nachträglich kann der in vorstehendem Absatz 1 geregelte Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden. Nach § 10 Absatz 5a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ist ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige vorzeitige Rückzahlung zu gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand (Ersetzung des Kapitals der Schuldverschreibungen durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals oder Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur vorzeitigen Rückzahlung) vorliegt.]

§ [●] [8]

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ [●] [9]

Bekanntmachung

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

§ [●] [10]

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg.

§ [●] [11]

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. [Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.] [Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser

Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

Hamburg, den 20. September 2006

gez. Heinz Dreves

gez. Hagen-Christian Kümmel

Hamburger Sparkasse AG